



Reglement Beiträge Mitglieder SFV

1. Festlegung der Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge für das laufende Kalenderjahr werden jährlich an der Mitgliederversammlung im Frühling festgelegt und anschliessend fakturiert.

2. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr von CHF 50.00 wird bei einem Beitritt von Aktivmitgliedern erhoben, auch wenn die Person schon zu einem früheren Zeitpunkt Mitglied war oder erst vor kurzem die Ausbildung abgeschlossen hat. Ausgenommen sind studentische Mitglieder. Sie werden im Rahmen ihrer – dem SFV bekannten – Ausbildung automatisch als Mitglied erfasst.

Bei einer Umwandlung der Mitgliedschaft in eine andere Kategorie wird keine erneute Aufnahmegebühr erhoben.

3. Anteilsmässige Fakturierung

Bei einem Beitritt in der Zeit vom 1. Januar bis und mit 31. Juli ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Bei einem Beitritt in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober ist die Hälfte des Mitgliederbeitrags zu bezahlen.

Bei einem Beitritt zwischen 1. November und 31. Dezember wird kein Beitrag mehr für das laufende Kalenderjahr erhoben, nur die Aufnahmegebühr wird verrechnet.

4. Fakturierung bei Umwandlung der Mitgliedschaft

Wer bereits SFV-Mitglied ist und im Jahr des Ausbildungsabschlusses den Antrag stellt, um Aktivmitglied mit oder ohne SFV-Zertifizierung zu werden, bezahlt für das laufende Kalenderjahr anteilmässig den entsprechenden Mitgliederbeitrag

Andernfalls ist der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere immer nur per 1. Januar möglich.

5. Ratenzahlungen und Reduktionen

Ratenzahlungen sind nach Absprache mit der Geschäftsstelle möglich. Der GLA entscheidet über den Erlass ganzer oder teilweiser Mitgliederbeiträge in Einzelfällen nach Erhalt eines entsprechenden schriftlichen Gesuchs (Begründung) und informiert den Vorstand.

Genehmigt anlässlich der Mitgliederversammlung vom 19. März 2016 in Zürich. Das Reglement ersetzt mit sofortiger Wirkung die letzte Ausgabe von 2012.